

Quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates

Gemäß Corporate Governance Bestimmungen der Banca d'Italia (Rundschreiben Nr. 285/2013) muss die vom jeweiligen Organ festgelegte quantitative und qualitative Idealzusammensetzung rechtzeitig vor der Wahl den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden, damit diese informiert die Kandidaten auswählen können.

Dies vorausgeschickt hat der Aufsichtsrat der Raiffeisenkasse Kastelruth – St. Ulrich Gen. in der Sitzung vom 10.01.2024, folgende quantitative und qualitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates festgelegt.

Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Quantitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und das Musterstatut der Genossenschaftsbanken, sehen vor, dass sich der Aufsichtsrat in den Raiffeisenkassen aus drei effektiven Mitgliedern und aus zwei Ersatzmitgliedern zusammensetzt. Der Aufsichtsrat hat diese Anzahl für die quantitative Idealzusammensetzung des Organs übernommen.

2. Qualitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates

2.1. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Aufsichtsratsmitglieder

Im Hinblick auf die Professionalität der Aufsichtsratsmitglieder, legt Art. 4 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder fest. Demnach muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats, wenn dieser aus drei Mitgliedern besteht, bzw. mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn dieser aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie – in beiden Fällen – mindestens ein Ersatzmitglied unter natürlichen Personen ausgewählt werden, die im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sind und mindestens drei Jahre Abschlussprüfungen durchgeführt haben. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die – auch alternativ – mindestens drei Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 RG Nr. 1/2000 ausgeübt haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss – auch alternativ – mindestens vier Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut den Abs. 1 und 3 ausgeübt haben.

2.2. Berufliche und fachliche Weiterbildung

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Aufsichtsratsmitglieder über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Knowhow verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates Schulungen in den bankspezifischen Bereichen wie z.B. Antigeldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Risk Management, Kreditwesen, Outsourcing, Finanzen, Rechtskunde etc., besuchen müssen. In Hinblick auf die Notwendigkeit, dass die Aufsichtsräte über eine angemessene berufliche und fachliche Qualifikation verfügen müssen, ist für die Aufsichtsräte ein mehrjähriges Schulungs- und Weiterbildungsprogramm vorgesehen. Dafür wurde im Art. 3 der in der von der Vollversammlung am 22.01.2021 verabschiedeten Wahlordnung eine Mindestanzahl an Fortbildungsstunden pro Amtszeit festgelegt, dessen Einhaltung als notwendiges Kriterium für eine neuerliche Kandidatur gilt. Das Programm (mit Aufbau- und Spezialisierungskursen) muss ein weitreichendes Spektrum an Themenfeldern in

den Bereichen Bankwirtschaft, Strategie, Organisation, Gesamtbanksteuerung, Risikosteuerung, Kreditwesen, Finanzen, Jahresabschluss, Genossenschaftswesen, Normatives, wichtige aufsichtsrechtliche Bestimmungen, und dergleichen mehr, abdecken und dient dem Aufbau und Erweiterung von Fachkompetenz und zum Erlernen verschiedener Neurungen für Verwaltungs- und Aufsichtsräte. Von Berufskammern anerkannte Fortbildungsseminare, Fachtagungen und Kurse, z.B. der Wirtschaftsberater, Rechtsanwälte etc. runden den Bildungsweg der Mandatare ab. Der Aufsichtsrat hat die in der Wahlordnung festgelegte Mindestanzahl an Fortbildungsstunden weiterhin als angemessen definiert, sodass sie keine Anpassung erfordern. Allgemein wurde in der Wahlordnung festgelegt, dass:

- **die neuen Räte (erste Legislaturperiode) mindestens 12 Fortbildungsstunden im Jahr und mindestens 45 Stunden pro Amtszeit;**
- **die restlichen Räte mindestens 8 Fortbildungsstunden im Jahr und mindestens 30 Stunden pro Amtszeit;**

absolvieren müssen.

Jene Mandatare, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm, welches vom Raiffeisenverband in Zusammenarbeit mit Universitäten organisiert wird.

2.3. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes

Der Art. 4-quinquies des RG Nr. 1/2000 sieht die Pflicht für die Exponenten vor, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen, und unterstreicht die Bedeutung dieser Bestimmung für das gute Funktionieren des Organs. Demnach sollen die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder bei den Sitzungen des Aufsichtsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen. Art. 4-quinquies des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass der Exponent der Raiffeisenkasse schriftlich erklärt, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird.

Der Aufsichtsrat hat den für erforderlich gehaltenen Zeitaufwand für das Amt eines effektiven Aufsichtsratsmitglied und für das Amt des Präsidenten – unter Berücksichtigung der vom Raiffeisenverband vorgeschlagenen Standardwerte und im Lichte der eigenen bankinternen Anforderungen im Hinblick auf Größe und Komplexität folgendermaßen - definiert:

- **Für das Amt eines effektiven Aufsichtsratsmitglieds wird ein Jahresaufwand von mindestens 15 Tage (1 Tag durchschnittlich 8 Stunden) für erforderlich gehalten.**
- **Für das Amt des Präsidenten wird ein Jahresaufwand von min. 20 Tage (1 Tag durchschnittlich 8 Stunden) für erforderlich gehalten.**

Zudem hat die Vollversammlung am 22.01.2021 im Art. 4 der Wahlordnung – siehe dazu die gemeinsam mit diesem Dokument veröffentlichte „Mitteilung zur Einreichung der Kandidaturen“ - die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt, welche einzuhalten sind.

2.4. Angemessene Diversifizierung des Aufsichtsrates

Gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und gemäß Art. 5 des RG Nr. 1/2000 muss eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden. Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung begünstigen und jedes einzelne Mitglied in den Entscheidungsprozess einbinden. Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die berufliche/fachliche Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren Geschlecht, deren Alter, sowie deren Dauer im Amt.

2.4.1 Berufliche Diversifizierung

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung sollten die Mitglieder des Organs gemäß RG Nr. 1/2000 in ihrer Gesamtheit betrachtet, die Kompetenzen besitzen, die für die Erreichung der im vorangehenden Kapitel 2.4 erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass es der Aufsichtsrat für eine angemessene kollegiale Zusammensetzung

und Diversifizierung für notwendig erachtet, dass über eine berufliche Diversifizierung mindestens 1 Aufsichtsratsmitglieder und zumindest 1 Ersatzaufsichtsrat eingetragene Abschlussprüfer sind und die Tätigkeit für drei Jahre ausgeübt haben und zumindest 1 Aufsichtsratsmitglied Tätigkeiten im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit relevante Tätigkeiten ausgeübt hat und somit spezifische Kenntnisse in mindestens einem der genannten Sektoren ausweisen. Mindestens 1 Aufsichtsratsmitglied hat Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in Unternehmen ausgeübt und verfügt somit über spezifische Kompetenzen in Unternehmensorganisation und -führung. Damit wird auch den Vorgaben aus Art. 4 RG Nr. 1/2000 entsprochen.

2.4.2 Altersbezogene Diversifizierung

In Bezug zu einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Aufsichtsrates, soll dabei insbesondere auch der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Aufsichtsrat gefördert werden. Demnach hat der Aufsichtsrat eine als ideal definierte Mindestanzahl an Vertretern für verschiedene Altersgruppen festgelegt.

- **Mindestens 1 Mitglied jünger als 40 Jahre;**
- **Mindestens 1 Mitglieder über 40 Jahre.**

2.4.3 Geschlechterbezogene Diversifizierung

Art. 5 des RG Nr. 1/2000 schreibt eine Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vor. Demzufolge muss bei einem Aufsichtsrat mit drei effektiven Mitgliedern mindestens ein effektives Mitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören. Um das reibungslose Funktionieren des Organs im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern zu garantieren ist es auch im Lichte der Corporate Governance Bestimmungen notwendig, dass ein Ersatzmitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehört (sollte bei Ausscheiden eines effektiven Mitglieds die gesetzlich vorgeschriebene Quote durch Eintritt der Ersatzmitglieder im Organ nicht erreicht werden können, so muss umgehend die Vollversammlung einberufen werden). Unabhängig von dieser Bestimmung ist die Raiffeisenkasse bestrebt, eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen. Um dies zu gewährleisten, hat der Aufsichtsrat festgelegt, dass unter Einhaltung der Mindestvorgaben des RG Nr. 1/2000 mindestens ein effektives Mitglied und mindestens ein Ersatzmitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören sollen.

2.4.4 Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer

Gemäß RG Nr. 1/2000 und Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia, sollte auch im Hinblick auf die Amtsdauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Aufsichtsrat die ideale Zusammensetzung nach Amtsdauer folgendermaßen festgelegt:

- **bei jeder Neuwahl sollten mindestens 1 Aufsichtsratsmitglied neu in das Amt gewählt werden oder die zweite Amtsperiode im Verwaltungsrat antreten.**

**Der Präsident
Reichhalter Markus**